

BGer 5A_75/2022 vom 9. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_75_2022

FR: TF 5A_75/2022 du 9 février 2022

IT: TF 5A_75/2022 del 9 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich direkt auf dem angefochtenen Urteil zu verschiedenen Erwägungen mit Stichworten wie "Medikamente sind Ursache allen Übels", "Abgabe der schlimmsten Medikamente => Laborratte", "Lügner", "Enteignung Krankenkassenbetrug", "für die Klinik daselbst Vertuschung einer Affäre oder Skandals", "Mörder" u.ä.m. In der Beschwerdeschrift bestreitet sie sinngemäss die gestellte Diagnose und bringt vor, extreme Schmerzen zu haben, kaum zu schlafen, körperlich zu zerfallen und in der Klinik zu sterben, wenn es so weitergehe. Ferner werden Nebenwirkungen der Medikamente aufgezählt. Insgesamt beschlagen Ausführungen den Sachverhalt; sie bleiben aber durchwegs appellatorisch. Mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander.

In diesem werden im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung bzw. der verweigerten Entlassung der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit einer fortgesetzten Unterbringung (zumal vorschnelle Entlassungen jeweils zeitnah wieder zu einer Einweisung geführt hatten) und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Sodann werden, wiederum unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten, in Bezug auf die Zwangsmedikation die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan dargestellt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.